

LESEFASSUNG

Gemeinde Theuma

**Satzung der Gemeinde Theuma über die Erhebung von Gebühren
und für die Benutzung der Turnhalle Theuma**

Name	Beschluss	Ausfertigung	Bekanntmachung vom	In Kraft getreten am
Benutzung Turnhalle	21.08.2006	21.08.2006	01.09.2006	02.09.2006

Satzung der Gemeinde Theuma über die Erhebung von Gebühren und für die Benutzung der Turnhalle Theuma

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) sowie §§ 1 Abs. 2, 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz vom 16.06.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2005 (GVBl. S. 167) hat der Gemeinderat der Gemeinde Theuma in seiner Sitzung am 21.08.2006 folgendes beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Turnhalle in Theuma.

§ 2 - Nutzungsberechtigte und Nutzungsarten

- 1) Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind natürliche oder juristische Personen sowie Vereinigungen aller Art.
- 2) Die Nutzungsberechtigten haben die überlassene Turnhalle so zu nutzen, dass die Nutzung nicht im Widerspruch zu deren Charakter steht.
- 3) Eine von Absatz 2 abweichende Nutzung (Veranstaltungen wie z.B. Konzerte, Festveranstaltungen) ist nur nach erteilter Genehmigung durch die Gemeinde Theuma zulässig.

§ 3 – Nutzungserlaubnis

- 1) Die Gemeinde Theuma überlässt auf Antrag die Turnhalle zur regelmäßig wiederkehrenden oder einmaligen Nutzung.
 - 2) Ein Anspruch auf Überlassung der Turnhalle an bestimmten Tagen bzw. zu bestimmten Zeiten besteht nicht.
 - 3) Die Vergabe der Turnhalle an Dritte ist nicht gestattet.
- 4) Die Benutzung der Turnhalle bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis durch die Gemeinde Theuma.
- 5) *Ortsansässige Vereine und Privatpersonen sind bei der Vergabe vorrangig zu beachten.*

§ 4 - Antragstellung

- 1) Anträge auf Nutzung der Turnhalle sind mindestens zwei Wochen vor Beginn der Nutzung
 - a) bei regelmäßig wiederkehrender Nutzung
 - b) bei einmaliger Nutzung und
 - c) bei anderweitiger Nutzungbei der Gemeinde Theuma zu stellen.
- 2) Anträge auf Nutzung sind schriftlich einzureichen und durch die Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. An den Öffnungszeiten der Gemeinde (z.Zt. Donnerstags) kann dem Antragsteller sofort mitgeteilt werden, ob die Turnhalle zu dem von ihm beantragten Termin zur Verfügung steht (Belegungsplan liegt vor).
- 3) Bei regelmäßiger Nutzung wird ein oder mehrere Schlüssel zur Verfügung gestellt.

§ 5 – Überlassungszeiten

- 1) Die Turnhalle steht zu Verfügung
 - a) Montag bis Freitag nach Schulschluss bis 22 Uhr

- | | | |
|--|------------------|----------------------------------|
| | b) an Samstagen | 8.00 bis 20.00 Uhr |
| | c) an Sonntagen | 8.00 bis 12.00 Uhr |
| | d) an Feiertagen | nur in besonderen Ausnahmefällen |
- 2) Eine Überlassung zu anderen Zeiten ist in Ausnahmefällen nur mit vorheriger Zustimmung möglich.
Während der Sommerferien trifft die Gemeinde Theuma besondere Regelungen.
Für die Zeit der Vorbereitung und Durchführung der Schulanfangs- und Weihnachtsfeier ist die Nutzung der Turnhalle durch Dritte nicht möglich.

§ 6 - Beendigung der Überlassung

- 1) Die Überlassung endet durch
 - a) Ablauf der Überlassungsdauer
 - b) Widerruf aus wichtigem Grund
 - c) Rücktritt oder Verzicht durch den Nutzer
- 2) Die Überlassung kann durch die Gemeinde Theuma jederzeit ohne Einhaltung einer Frist widerrufen werden. Dies gilt insbesondere, wenn
 - a) der Nutzungsberechtigte gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen
 - b) die Überlassenschaft zu schulischen Zwecken benötigt wird.

§ 7 - Pflichten der Nutzungsberechtigten

- 1) Die Nutzungsberechtigten verpflichten sich, die ihnen zur Nutzung übergebenen Nutzungsgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln und alles zu tun, um das ihnen anvertraute Eigentum vor Schäden zu schützen und nicht zweckentfremdet zu benutzen. Schäden, die durch die Nutzungsberechtigten bzw. Teilnehmer der Veranstaltungen der Nutzungsberechtigten verursacht werden, sind der Gemeinde Theuma unverzüglich zu melden.
- 2) Die Nutzungsberechtigten verpflichten sich, die Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen einzuhalten.
- 3) Die Nutzungsberechtigten verpflichten sich, keine Veränderungen ohne Genehmigung der Gemeinde Theuma vorzunehmen.
- 4) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Weisungen der Gemeinde Theuma und die Hausordnung zu beachten.
- 5) Die Nutzungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass
 - a) während der vollen Zeit der Inanspruchnahme der Überlassung eine verantwortliche Person ununterbrochen anwesend ist,
 - b) ein geordneter Ablauf der Veranstaltungen gewährleistet ist und die Überlassungszeiten eingehalten werden.
- 6) Die Nutzungsberechtigten sind für die Reinhaltung der ihnen zur Verfügung gestellten sanitären Anlagen verantwortlich. Über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen werden auf Kosten der Nutzungsberechtigten beseitigt.

§ 8 - Haftung

- 1) Die Gemeinde Theuma überlässt den Nutzungsberechtigten die Turnhalle in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, vor der Nutzung die Überlassenschaft auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Die Nutzungsberechtigten müssen sicherstellen, dass schadhafte Sport- und andere Geräte nicht benutzt werden und die Gemeinde Theuma oder deren Beauftragte unverzüglich über den Sachverhalt informiert werden.

- (2) Die Nutzungsberechtigten stellen die Gemeinde Theuma von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Mitglieder, Beauftragten sowie den Besuchern ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung stehen. Die Nutzungsberechtigten verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Theuma und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Bürgermeister und die Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde Theuma. Die Gemeinde Theuma haftet insbesondere nicht für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen (Sportgeräte, Kleidungsstücke, Wertsachen etc.) der Nutzungsberechtigten und Besucher.
Die Nutzungsberechtigten haben spätestens vor erstmaliger tatsächlicher Inanspruchnahme nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (3) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die der Gemeinde anlässlich der Nutzung durch die Benutzer, Besucher von Veranstaltungen oder sonstiger Dritter an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen entstehen.
- (4) Unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen behält sich die Gemeinde Theuma vor, zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung der Überlassenschaft und zur Gewährleistung der Sicherheit der Besucher von Veranstaltungen die ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen durchzuführen.
- (5) Bei Verlust von ausgehändigten Turnhallenschlüsseln haftet der Nutzer. Er hat die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. Reparatur zu tragen.

§ 9 - Ordnungsvorschriften

- 1) Das Rauchen in der Turnhalle ist untersagt.
- 2) Fahrzeuge aller Art dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgestellt werden.
- 3) Die Bedienung der Heizung und anderer technischer Anlagen ist ausschließlich Sache des technischen Personals der Gemeinde Theuma.
- 4) Beim Waschen oder Duschen ist auf einen sparsamen Wasserverbrauch zu achten.
- 5) Spätestens eine *halbe* Stunde nach Ablauf der Nutzungszeit ist die Turnhalle zu verlassen.
- 6) Die Turnhalle darf nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden.
- 7) Sofern Nutzern Schlüssel übergeben werden, sind diese für die Dauer der Überlassung der Schlüssel für den ordnungsgemäßen Verschluss sowie für die Ordnung und Sicherheit im Gebäude (Löschen des Lichtes, Verschließen der Wasserhähne etc.) verantwortlich.
- 8) Die Vertreter der Gemeinde Theuma oder deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die Überlassenschaft zu Kontrollzwecken zu betreten.
- 9) Das Aufstellen und Entfernen der beweglichen Geräte in der Turnhalle hat stets nach Anweisung der Verantwortlichen der Nutzer unter größter Schonung des Fußbodens und der Geräte zu erfolgen. Die Turnhalle muss in aufgeräumtem Zustand verlassen werden. Die benutzten Sportgeräte und alle anderen beweglichen technischen Geräte sind im Geräteraum oder in dafür vorgesehenen Räumlichkeiten unterzubringen.
- 10) Alle weiteren Einzelheiten werden in der jeweils gültigen Haus- und Brandschutzordnung geregelt. Diese sind Bestandteil der Nutzungserlaubnis.

§ 10 – Gebührenpflicht

Für die Turnhalle werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

Theuma, den 21.08.2006

(Siegel)

gez.
Riedel
Bürgermeister

N u t z u n g s v e r t r a g

zwischen der Gemeinde Theuma
vertreten durch Bürgermeister Riedel
und
Vertreten durch

wird folgender Nutzungsvertrag abgeschlossen:

§ 1 Nutzungsobjekt Turnhalle / Nutzungsdauer

Der Vermieter überlässt dem Nutzer Sportstätten zur Durchführung des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes.

Die Konkretisierung der Sportstätten mit Nutzungszeiten erfolgt jährlich vor Beginn der neuen Saison. Der Nutzungsvertrag wird unbefristet abgeschlossen.

§ 2 Nutzungsbedingungen

1. Der Nutzer ist verpflichtet, die überlassene Sportstätte bestimmungsgemäß zu verwenden und Schäden, die durch eigenes Verschulden oder durch andere Personen, eintreten, unverzüglich zu beseitigen.
2. Der Nutzer verpflichtet sich, die Bestimmungen der Hausordnung, des Brandschutzes, der Schließordnung, sowie die für die Sporteinrichtung geltende Nutzungsordnung einzuhalten. Das Rauch- und Alkoholverbot ist im gesamten Objekt einzuhalten.
3. Der Nutzer verpflichtet sich, nach Ablauf der festgelegten Nutzungszeit, die Sporteinrichtung in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.
4. Beim Verlassen der Turnhalle ist darauf zu achten, dass Fenster und Türen im gesamten Turnhallenbereich einschließlich Sanitäreinrichtungen verschlossen werden.
5. Der Nutzer verpflichtet sich, die Nutzung in das jeweilige Turnhallenbuch einzutragen.
6. Der Nutzer ist für die Abstimmung mit dem zuständigen Hausmeister/Hallenwart über Nutzungsmodalitäten und Einhaltung der Schlüsselordnung verantwortlich.
7. Der Turnhallenschlüssel ist nach der letzten Nutzung (der jeweiligen Saison) in der Gemeinde unaufgefordert abzugeben! Wird dem nicht nachgegangen, gelten die Haftungsbedingungen gem. § 4, Pkt. 5.

§ 3 Nutzungsentgelt

Die Abrechnung für die Nutzung erfolgt entsprechend der gültigen Entgeltordnung vom Nutzungszeitpunkt.

§ 4 Haftung

1. Der Nutzer verpflichtet sich, keine Rechte ohne Genehmigung des Eigentümers an Dritte weiter zu geben bzw. zu überlassen, keine Veränderungen ohne Genehmigung des Eigentümers an den Nutzungsgegenständen vorzunehmen.
2. Schäden aufgrund des natürlichen Verschleiß beseitigt der Vermieter. Auftretende Mängel sind deshalb vom Nutzer sofort zu melden. Unterbleibt die Anzeige, so haftet der Nutzer für alle weiteren, durch die Unterlassung entstehenden Schäden.
3. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die von seinen Mitgliedern, Gästen, Besuchern schuldhaft verursacht werden.
4. Der Nutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Auf Verlangen hat der Nutzer dies nachzuweisen.
5. Der Nutzer stellt den Eigentümer von allen Haftungsansprüchen Dritter frei, die in diesen aus dem Verstoß der in §2 aufgeführten Nutzungsbedingungen entstehen.
6. Bei Verlust von ausgehändigten Turnhallenschlüsseln haftet der Nutzer. Er hat die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. Reparatur zu tragen.

§ 5 Kündigung

1. Der Nutzungsvertrag kann von beiden Vertragsparteien aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden.
Ein wichtiger Kündigungsgrund für die Gemeinde ist insbesondere gegeben bei:
 - vertragswidrigem Gebrauch durch den Nutzer
 - grober Missachtung der im Vertrag vereinbarten Bedingungen, Rechte und Pflichten
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

.....
Eigentümer

.....
Nutzer
